



Wettstein & Partner
Treuhand AG

Neues Aktienrecht: Das ändert sich

Worum geht es?

Das neue Aktienrecht, welches per 1. Januar 2023 in Kraft getreten ist, bringt einige Änderungen mit sich. Wir haben die wichtigsten für Sie zusammengefasst. Ein Check-up bei Ihrer Aktiengesellschaft lohnt sich auf jeden Fall.

Kapitalband

Die Kapitalvorschriften werden „dynamischer“. Der Verwaltungsrat kann durch die Generalversammlung ermächtigt werden, das Aktienkapital innerhalb eines festgelegten Zeitraums (maximal 5 Jahre) und innerhalb einer ebenfalls festgelegten Bandbreite (maximal +/- 50% des bestehenden Nominalkapitals zu erhöhen bzw. herabzusetzen.

Flexiblere Generalversammlung

Generalversammlungen können im neuen Recht entweder wie bisher physisch abgehalten werden. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit elektronisch an einer Generalversammlung teilzunehmen. Ebenfalls sind hybride Formen, bei welchen die Aktionäre zwischen den beiden Varianten physisch und elektronisch wählen können erlaubt.

Wichtig

Für die Einberufung einer physischen oder hybriden GV ist keine Anpassung der Statuten notwendig. Hingegen sind bei einer rein virtuellen GV die Statuten anzupassen.

Stärkung der Aktionärs- und Minderheitsrechte

Diverse Schwellen zur Wahrung der Aktionärs- und Minderheitsrechten wurden angepasst und nach unten korrigiert.

Zwischendividende

Es ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich eine Zwischendividende aus dem laufenden Jahresgewinn auszuschütten. Wir verweisen hier auf unser Merkblatt, welches wir bereits zu dieser Thematik erstellt haben:

<https://www.wettsteintreuhand.ch/wp-content/uploads/2022/11/Zwischendividende.pdf>

Sanierung, Liquidität, Kapitalverlust und Überschuldung

Der Verwaltungsrat muss die Liquidität der Gesellschaft fortlaufend überwachen. Besteht die begründete Besorgnis einer drohenden Zahlungsunfähigkeit, ist der Verwaltungsrat verpflichtet, geeignete Massnahmen zur Sicherstellung der Liquidität zu ergreifen und wenn nötig zusätzliche Sanierungsmassnahmen einzuleiten.

Die künftige Regelung zum hälftigen Kapitalverlust knüpft an das geltende Recht an. Jedoch wird neu klargestellt, dass nur der nicht ausschüttbare Teil der gesetzlichen Kapital- und Gewinnreserven in die Berechnung des Kapitalverlusts miteinbezogen wird, was insbesondere für Unternehmen in der Wachstumsphase eine Erleichterung darstellt. Gesellschaften ohne Revisionsstelle müssen künftig im Falle eines hälftigen Kapitalverlusts ihre letzte Jahresrechnung durch einen zugelassenen Revisor eingeschränkt prüfen lassen, bevor sie von der Generalversammlung genehmigt wird, es sei denn, der Verwaltungsrat hat ein Gesuch um Nachlassstundung eingereicht. Für die Ernennung des Revisors ist der Verwaltungsrat zuständig.

Neu ist der Verwaltungsrat nicht mehr verpflichtet, die Bilanz im Überschuldungsfall beim Konkursrichter zu deponieren, wenn begründete Aussicht besteht, dass die Überschuldung innert angemessener Frist, d.h. spätestens 90 Tage nach Vorliegen der geprüften Zwischenabschlüsse, behoben werden kann, wobei die Forderungen der Gläubiger nicht zusätzlich gefährdet werden dürfen.

Besteht für mich Handlungsbedarf?

Es besteht eine Übergangsfrist von zwei Jahren zur Anpassung der Statuten und Reglemente (1. Januar 2025). Danach werden Bestimmungen, die nicht mit dem neuen Recht vereinbar sind, automatisch unwirksam. Die bestehenden Statuten und Reglemente nutzen die neu eingeräumten Möglichkeiten in der Regel nicht und können Bestimmungen enthalten, die dem neuen Recht nicht entsprechen. Für Gesellschaften empfiehlt es sich deshalb, die Statuten und Reglemente im Hinblick auf das revidierte Aktienrecht zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

Bei Fragen stehen wir gerne zur Verfügung! Kontaktieren Sie uns!



Mirco Eberhard

dipl. Wirtschaftsprüfer | Master in Banking & Finance
Geschäftsleitung

mirco.eberhard@wettsteintreuhand.ch